



REPERES



DG Éducation et culture
Programme pour l'éducation et
la formation tout au long de la vie



CENTRE VIRTUEL DE LA
CONNAISSANCE SUR L'EUROPE



Maison de l'Europe
Toulouse Midi-Pyrénées



PARTENARIAT ÉDUCATIF GRUNDTVIG 2009-2011

RECHTSSTAAT

(Die vorliegende Notiz begleitet die gleichnamige Präsentation)

In der zeitgenössischen Welt stellen sich alle Staaten formell als Rechtsstaaten dar: totalitäre Regimes „funktionieren nach dem Recht“ genau wie demokratische Regimes, d.h. sie werden nach einer Verfassung, nach Gesetzen und nach einer Rechtsprechung regiert, durch die ihnen Respektierung zugesichert wird.

Wohingegen totalitäre Regimes aus Prinzip jede Diskussion über das Recht, als dessen einzige legitime Besitzer sie sich ansehen, ablehnen, akzeptieren demokratische Regierungsformen aus Prinzip die Legitimität von Debatten über Rechte.

In seinem täglichen Leben als Arbeiter oder Konsument, äußert jeder auf der Grundlage seiner eigenen Erfahrungen Wertungen, die gleichzeitig Beurteilungen über das was ist und das was sein sollte sind. Diese Wertungen, die in der Sphäre des „privaten“ Lebens gebildet werden, sind nicht dazu bestimmt, auch dort zu bleiben. Sie treten durch verschiedene Kanäle in den öffentlichen Raum ein, beispielsweise durch Vereine, soziale Bewegungen, Medien und ganz allgemein durch jede Form des Zusammenschlusses von Individuen in einem Kollektiv. In diesem Raum, der ein Ort der Konflikte und der vielzähligen Kräfteverhältnisse ist, bildet sich die öffentliche Meinung ab: durch Konfrontation und Diskussion der Wertungen aus der privaten Sphäre.

Für einige bedeutet Rechtsstaat, dass Exekutive, Administration und Rechtsprechung unter den Respekt des Gesetzes gestellt sind, das durch ein Parlament gewählt wird. Ein Gesetz, das als Ausdruck des allgemeinen Willens verstanden wird, ist unantastbar. Der Rechtsstaat definiert sich demnach als ein legaler Staat, als ein Staat des Rechts. Keine andere Norm kann urteilen oder dem Gesetz, das durch den Staat gemacht wurde, etwas vorschreiben.

Für andere kann der Rechtsstaat im Gegensatz dazu nicht der Staat irgendeines Gesetzes sein: die Gesetze selbst müssen dem Respekt der Normen unterstellt sein, die ihnen übergeordnet sind und die als Konsequenz eine mögliche Kontrolle der Gesetze bilden. Die Frage die sich offensichtlich bei dieser Definition von Rechtsstaat stellt ist, die der Quelle, des Inhalts und der Art und Weise des Rechts, das sich dem Gesetz auferlegt. Ist das Recht natürlich, traditionell oder modern? Sind die Rechte in den Verfassungen oder den Präambeln der Verfassungen festgehalten? Ist das Recht in den internationalen Verträgen und den Konventionen und im Besonderen in denen bezüglich der Menschenrechte enthalten? Und wenn der Rechtsstaat ein Staat der Menschenrechte ist, handelt es sich dann um individuelle Rechte oder auch um soziale Rechte?

Zahlreiche Autoren und beinahe so viele verschiedene Antworten. An dieser Stelle geht es nur darum sie vorzustellen und sie zu untersuchen.

1.- DER STAAT DER „FREIHEITSRECHTE“

Die Freiheit zu kommen und zu gehen, das Recht vor dem Privatleben, das Recht der körperlichen Unversehrtheit, das Recht auf Sicherheit, all das sind Rechte die allgemein unter der Kategorie „Freiheitsrechte“ zusammengefasst werden. Sie werden traditionell vom Rechtsstaat unterschieden. Sie geben einem bestimmten und leicht zu identifizierenden Inhaber – dem Individuum – Handlungsmächte und sie definieren eine Sphäre in die der Staat nicht eindringen kann. In diesem Sinn bilden diese Rechte die Garantie der Freiheit des Individuums, da sie dem Staat gegenüber gestellt sind. Die Garantie wird außerdem durch die politischen Rechte gesichert – Meinungsfreiheit, Pluralismus, Wahlrecht... – sie erlauben die Teilnahme der Bürger an der politischen Ordnung, indem sie auf die Bildung des allgemeinen Willens hinwirken. Auf diese Art und Weise durch die „Freiheitsrechte“ begrenzt, ist der Rechtsstaat notwendigerweise ein Minimalstaat, da die Enthaltung des Staates in allen Bereichen der Tätigkeiten des Menschen eine notwendige Bedingung für den freien Willen des Individuums ist.

2.- DER STAAT DER „RECHTSANSPRÜCHE“

Recht auf Arbeit, Vereinigungsfreiheit, Recht auf Bildung, Recht auf Gesundheit, das Recht der Arbeitnehmer an der Verwaltung ihres Unternehmens teilzunehmen, all das sind Rechte die allgemein unter der Kategorie „Sozialrechte“ zusammengefasst werden. Es handelt sich um Gesellschaftsrechte über den Staat. Diese Rechte entsprechen den Pflichten des Staates. Sie werden traditionell vom Staat unterschieden – Wohlfahrtsstaat, diese Rechte sind im Laufe des 19. Jahrhunderts im Gegensatz zu den „Freiheitsrechten“ entstanden, die als formelle Freiheiten bemängelt wurden, da sie die konkreten Menschen – Arbeitnehmer, Mieter, Konsumenten... - und die materiellen Mittel ihrer Arbeit nicht beachtet. Den formellen Freiheiten sind die realen Freiheiten gegenüber gestellt, d.h. Freiheiten, die sich dem Mann und der Frau in der Wirklichkeit ihres Erlebten annehmen und die ihnen die Möglichkeit zu einem würdevollen Leben unter humanen Konditionen geben.

Offensichtlich machen diese Sozialrechte die Intervention des Staates notwendig, der die öffentliche Politik definieren und leiten muss. Er gibt den Rechten, die die Frauen und Männer innehaben Konsistenz und verleiht ihnen konkrete Realität. Der Staat muss auf dem Arbeitsmarkt eingreifen, um dem Recht eines jeden auf Arbeit gerecht werden zu können. Er muss Sozial- und Familienleistungen abgeben, um den Arbeitnehmern und ihren Familien die notwendigen Konditionen zu ihrer Entwicklung bieten zu können. Er muss die öffentliche Bildung organisieren um allen den Zugang zur Lehre und zur Kultur gewähren zu können. In anderen Worten heißt das, dass die Sozialrechte auf der Notwendigkeit einer immer weiteren Intervention durch den Staat gründen, die in verschiedenen Handlungsbereichen auftreten – wirtschaftlicher, sozialer, medizinischer Bereich... - der Staat greift über die Vermittlung des Gesetzes und der Verordnungen ein.

Diejenigen, die in dieser Logik einen schädlichen bürokratischen Befehl der individuellen Freiheiten bemängeln oder darin sogar ein totalitäres Derivat sehen, müssen daran erinnert werden, was eine berühmten Lebensweisheit aussagt: „Es ist das Gesetz, das befreit und die Freiheit, die unterdrückt“. Auf der anderen Seite ist ein Eingreifen des Staates nicht nur gerechtfertigt, um zur Erfüllung der Sozialrechte beizutragen, sondern auch um die „Freiheitsrechte“ indem Maß zu fördern, indem die materielle Sicherheit, die durch die Sozialrechte geboten wird, eine Bedingung der Aufgabe aller ist.

3.- WOHLFAHRTSTAAT *VERSUS* RECHTSSTAAT

Die Übernahme der sozial-wirtschaftlichen Forderungen durch den Staat hat seit Beginn die Frage nach der Vereinbarkeit des Staats der „Rechtsansprüche“ mit dem Staat der „Freiheitsrechte“ aufgeworfen. Einfacher formuliert wird nach der Vereinbarkeit von Wohlfahrtsstaat und Rechtsstaat gefragt.

Die europäischen verfassungsmäßigen Rechtsprechungen haben zu keinem Zeitpunkt eine Hierarchie zwischen „Freiheitsrechten“ und „Rechtsansprüchen“ anerkannt. Die Richter versuchen viel mehr die konkurrierenden verfassungsmäßigen Rechte miteinander zu verbinden, anstatt sie zu hierarchisieren. Je nach Umständen der Angelegenheit kann der Richter für einen verfassungsmäßigen Grundsatz mehr oder weniger wichtige Begrenzungen stützen. Auf diese Art und Weise sind die Verletzungen des durch den Verfassungsrichter zugelassenen Streikrechts nie einheitlich, viel mehr variieren sie je nach den betreffenden Tätigkeiten: die tolerierten Beschränkungen sind wichtig, wenn das Streikrecht bei Einrichtungen angewandt wird, wo nukleare Materialien gelagert werden, sie sind schwächer wenn sie in Unternehmen des Radio und Fernsehens angewandt werden.

Ist der Wohlfahrtsstaat noch als Rechtsstaat zu verstehen? Ist der Rechtsstaat nur ein Staat der „Freiheitsrechte“? Bezeichnen die Sozialrechte den Tod des Rechtsstaates? Hinter diesen Fragen, die scheinbar alle von einer rechtlichen Problematik herkommen, drücken sich politische Positionen aus: beispielsweise die, die befürchtet, dass die Anerkennung der Sozialrechte zum Vergessen der „Freiheitsrechte“ führt und dass das Individuum zugunsten der Vollmacht des Staates untergeht; oder beispielsweise die, die Gesundheit, Bildung und Unterkunft nur als Bedürfnisse und nicht als Rechte ansehen. Diese politischen Positionen, sobald sie sich als solche bestätigen, sind legitim und tragen zum Fortbestehen der demokratischen Debatte bei. Wenn sie so einer Debatte untergeordnet sind, können sie diskutiert werden.

Warum wäre es rechtlich nicht möglich gleichzeitig und mit gleicher Stärke das Recht nicht eingesperrt und für seine Meinungen nicht gefoltert zu werden und das Recht für eine gesunde und ausgewogene Umwelt zu verteidigen. Warum wäre es nicht rechtlich das Eigentumsrecht und das Arbeitnehmerrecht für die Teilnahme an der Bestimmung der Arbeitsbedingungen zu verbinden? Die Identität des Menschen besteht aus vielen – beruflichen, assoziativen, generationenbezogenen, sexuellen, regionalen... - Zugehörigkeiten, warum muss das Recht diese

Multidimensionalität verstümmeln, indem die juristische Eigenschaft nur einem Recht zugesprochen wird, das die „private“ Dimension des Individuums ausdrückt.

4.- DAS DISKUSSIONSPRINZIP

Diese Fragen weisen allgemein auf eine substantielle Definition des Rechtsstaats, des Staats der einzigen „Freiheitsrechte“ oder des Staats der „Freiheitsrechte“ oder des Staats der „Rechtsansprüche“ hin. Mehr als die Art des Rechts, das den Staat definiert, ist es das Diskussionsprinzip, das die Idee des Rechtsstaates am besten zu bezeichnen scheint.

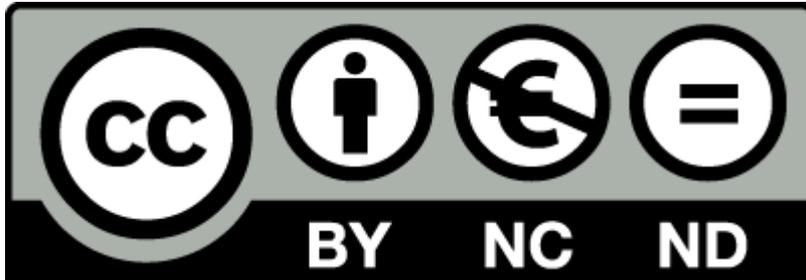
Seitdem der Rechtsstaat einen Abstand bzw. einen Unterschied zwischen der staatlichen Sphäre und der privaten Sphäre annimmt und seitdem er auch die Autonomie und normative Fähigkeit dieses öffentlichen Reichs annimmt, ist es unumgänglich geworden, dass der Rechtsstaat mit einer Vielzahl an normativen Konzepten konfrontiert wird, die sich im öffentlichen Raum gegenüberstehen. Dies ist der Grund dafür, dass das Konzept eines Rechtsstaates ein Staat der Vorgangsweise ist, der jeder dieser normativen Konzepte die Möglichkeit einräumt, ihre Validität unter Beweis zu stellen.



Bibliographie:

- * Aron R.: *Démocratie et totalitarisme*, Gallimard, Coll. Idées, 1966.
- * Barret-Kriegel B.: *Les droits de l'homme et le droit naturel* (1987), PUF, Coll. Quadrige, 1989.
- * Bernstein S.: *Démocraties, régimes autoritaires et totalitarismes au XXe siècle*, Hachette, 1992.
- * Colas D. (Hrsg.): *L'Etat de droit*, PUF, 1987.
- * Dahl R.: *Qui gouverne?*, Armand Colin, 1971.
- * Debray R.: *Que vive la République!*, Seuil, 1991.
- * Dubet F. und Martuccelli D.: *Dans quelle société vivons-nous?*, Seuil, 1998.
- * Wieviorka M. (Hrsg.) : *Une société fragmentée? Le multiculturalisme en débat*, La découverte, 1996.

NUTZUNGSBEDINGUNGEN:



Die Lehre bedeutet vorrangig das Teilen von Kenntnissen sowie die Vermittlung und den Austausch von Wissen. Die vorliegende Darstellung kann im Rahmen der schulischen und der nicht-lukrativen außerschulischen Bildungen frei genutzt werden. Denken Sie frei und nennen Sie die Quelle!

Warnung: Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Das Dokument gibt ausschließlich die Meinung des Autors wieder. Die Partner und die Europäische Kommission werden von jeder Verantwortlichkeit für die Nutzung, die durch die beinhalteten Informationen gemacht werden könnte, ausgeschlossen.



REPERES



PARTENARIAT ÉDUCATIF GRUNDTVIG 2009-2011

Mit Unterstützung nationaler Agenturen:

